

**STUDIENPLAN  
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG  
SCHWEIZER POLITIK UND VERGLEICHENDE POLITIK –  
COMPARATIVE AND SWISS POLITICS  
UNIVERSITÄT BERN  
VOM 1. AUGUST 2010**

---

*erlässt,*

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe k des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG), Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. August 2006 (RSL WISO) folgenden Studienplan:

## **ERSTER TEIL: ALLGEMEINE HINWEISE**

### **Art. 1            Funktion und Inhalt**

Dieser Studienplan regelt den Monofach-Masterstudiengang Schweizer Politik und Vergleichende Politik - Comparative and Swiss Politics (in der Folge Ma CSP).

### **Art. 2            Organisation und Umfang**

<sup>1)</sup> Der Studiengang Ma CSP wird vom Institut für Politikwissenschaft (IPW) im Departement für Sozialwissenschaften angeboten.

<sup>2)</sup> Sein Gesamtumfang beträgt 90 ECTS Punkte.

### **Art. 3            Bemessung der Studienleistung durch ECTS-Punkte**

Studienleistungen werden auf der Basis einer Semesterwochenstunde wie folgt bemessen:

- a* Vorlesungen: 1.5 ECTS-Punkte,
- b* Seminare: 2 bis 3 ECTS-Punkte, je nach Arbeitsaufwand,
- c* Proseminare: 2 ECTS-Punkte,
- d* Forschungspraktika und Kolloquien: 2 ECTS-Punkte,
- e* Übungen: 1.5 ECTS-Punkte,
- f* Literaturstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): 1 bis 2 ECTS-Punkte je nach Arbeitsaufwand,
- g* Sonderstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): 2 bis 4 ECTS-Punkte je nach Arbeitsaufwand,

*h* Praktika: 2 ECTS Punkte pro abgeschlossenem Arbeitsmonat,  
minimal 6 ECTS-Punkte, maximal 12 ECTS-Punkte,

*i* Masterarbeit: 30 ECTS-Punkte.

#### **Art. 4 Anrechnung von Leistungsausweisen**

- (1) Leistungsnachweise werden angerechnet, sofern mindestens die Note 4 erzielt wurde.
- (2) Wiederholungsmöglichkeiten für nicht bestandene Leistungskontrollen sind in Artikel 30 und Artikel 50 RSL WISO geregelt.
- (3) Eine doppelte Anrechnung von Leistungsnachweisen ist im Studiengang Ma CSP nicht zulässig.

#### **Art. 5 Anrechnung fakultätsfremder und auswärtiger Studienleistungen**

- (1) Die Anrechnung auswärtiger Studienleistungen regeln Artikel 56ff. RSL WISO.
- (2) Universitäre Studienleistungen gemäss Anhang 1 werden mit Studienleistungen des IPW gleichgesetzt. Sie gelten nicht als auswärtige Studienleistungen und können gemäss Artikel 4 angerechnet werden. Maximal 30 ECTS können aus diesem Lehrangebot angerechnet werden.

## **ZWEITER TEIL**

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 6 Struktur und Ziel des Studiums**

- (1) Der Studiengang Ma CSP ist ein Monofach im Umfang von 90 ECTS.
- (2) Bestandteile des Studiengangs sind obligatorisch zu besuchende und frei wählbare Veranstaltungen.
- (3) Ziel des Masterstudiums sind vertiefte politikwissenschaftliche Kenntnisse der vergleichenden Politik und des politischen Systems der Schweiz, der Interaktion nationalstaatlicher politischer Systeme mit dem politischen System der Europäischen Union und der Mehr-Ebenen Politik in der EU und der Schweiz.

## **Art. 7            Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Studienvoraussetzungen und die Zulassung zum Masterstudium regelt Artikel 28 RSL WISO.
- (2) Zusätzlich zu Artikel 28 RSL WISO gelten folgende Studienvoraussetzungen:
  - a Das Bachelorstudium muss mit einem Major oder Minor Politikwissenschaft oder Sozialwissenschaften im Umfang von mindestens 60 ECTS abgeschlossen sein.
  - b Das abgeschlossene Bachelorstudium muss eine methodische Grundausbildung enthalten.
- (3) Die Zusatzleistungen werden auf Antrag des Instituts für Politikwissenschaft durch die Prüfungskommission festgelegt.

## **Art. 8            Struktur**

Der Ma CSP besteht aus folgenden Elementen:

- a Obligatorische Leistungen (6 ECTS),
- b Wahlpflichtfächer (54 ECTS),
- c Masterarbeit inkl. Masterkolloquium (30 ECTS).

## **Art. 9            Studienleistungen nach Teilgebieten**

- (1) Obligatorische Leistungen: Es sind 6 ECTS im Rahmen eines Seminars zu Methoden und Techniken der sozialwissenschaftlichen Forschung zu erbringen.
- (2) Wahlpflichtfächer: Im Rahmen der zu erbringenden Leistungsnachweise müssen Nachweise für mindestens 30 ECTS-Punkte aus Seminaren oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen aus den Teilgebieten schweizerische, vergleichende und europäische Politik erbracht werden. Jedes dieser drei Teilgebiete muss mit mindestens einem Seminar abgedeckt werden.
- (3) Wahlpflichtfächer: Mindestens 12 ECTS sind im Rahmen von Seminaren oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen aus den Teilgebieten politische Soziologie, politische Kommunikation und Policy Analyse zu erbringen. Diese Leistungsnachweise können ausschliesslich aus einem dieser Teilgebiete oder aus mehreren Teilgebieten stammen.
- (4) Wahlpflichtfächer: Maximal 12 ECTS können aus Vorlesungen aus dem Angebot des Instituts für Politikwissenschaft, aus Masterveranstaltungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät oder aus einem Praktikum mit

sozialwissenschaftlichem Bezug erworben werden. Die Anrechnung der ECTS aus einem Praktikum setzt eine vorhergehende Genehmigung seitens der Studienleitung des Departements voraus. Für die Anrechnung des Praktikums muss in Absprache mit der Studienleitung ein Praktikumsbericht eingereicht werden. Dieser ist Dritten nur mit Einwilligung des Praktikumanbieters sowie der Praktikantin oder des Praktikanten zugänglich. Der Bericht umfasst einen Tätigkeitsbericht, dessen Verfassen von der Studienleitung betreut wird und der spätestens sechs Monate nach Beendigung des Praktikums vorzulegen ist. Bei Anerkennung des Berichtes werden pro vollem Arbeitsmonat 2 ECTS-Punkte (maximal 12 ECTS-Punkte) an die Studienleistungen des Monofachs angerechnet. Wird das Praktikum im Rahmen der freien Leistungen angerechnet, können die frei werdenden ECTS-Punkte im Hauptstudium durch frei wählbare politikwissenschaftliche Veranstaltungen belegt werden.

#### **Art. 10 Lehrveranstaltungen**

Das Angebot an Lehrveranstaltungen für das Masterstudium ist im Katalog der Lehrveranstaltungen sowie im elektronischen Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

#### **Art. 11 Unterrichtssprachen**

- (1) Unterrichtssprachen sind Deutsch, Französisch und Englisch.
- (2) Die Studierenden müssen ausreichende passive Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, um Quellentexte, Vorträge oder Prüfungsfragen zu verstehen. Die Studierenden können ihre eigenen mündlichen oder schriftlichen Prüfungsleistungen auf Deutsch, Französisch oder Englisch erbringen.

#### **Art. 12 Masterarbeit**

- (1) Das Masterstudium Ma CSP wird mit einer Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS (inklusive Kolloquium) abgeschlossen. Das Thema stammt aus mindestens einem der folgenden Bereiche: Politisches System der Schweiz, Europäische Politik, Vergleichende Politik.
- (2) Die Masterarbeit wird in einem dazugehörenden Masterkolloquium vorgestellt und diskutiert.
- (3) Die Masterarbeit kann von maximal drei Studierenden gemeinsam verfasst werden. In diesem Fall müssen die einzelnen Beiträge kenntlich gemacht werden. Bei Gruppenarbeiten sind die Anforderungen in angemessener Weise zu erhöhen (Art. 31 Abs. 3 RSL WISO).

- (4) Die Masterarbeit muss eine Selbständigkeitserklärung gemäss Artikel 31 Absatz 4 RSL WISO enthalten.
- (5) Die Masterarbeit wird nur bei genügender Benotung und absolviertem Kolloquium angerechnet. Für ungenügende Masterarbeiten gilt Artikel 50 RSL WISO.

## **II. Abschluss und Titel**

### **Art. 13          Abschluss und Titel**

- (1) Der Studiengang Ma Politikwissenschaft in „Schweizer Politik und Vergleichende Politik – Comparative and Swiss Politics“ ist bestanden, wenn
  - a die obligatorischen Leistungen und Wahlpflichtfächer gemäss Artikel 9 mit Erfolg abgeschlossen wurden,
  - b Leistungsausweise der Masterstufe im Umfang von 90 ECTS-Punkten mit mindestens der Note 4 vorliegen,
  - c die Masterarbeit mit mindestens der Note 4 bewertet und das Kolloquium absolviert ist,
  - d allfällige Vorbedingungen zum Masterabschluss (fehlende Studienleistungen gemäss Art. 7 Abs. 3) erfüllt sind.
- (2) Die Abschlussnote des Ma CSP wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise berechnet (Art. 32 Abs. 1 und 2 RSL WISO).
- (3) Wer den Studiengang abgeschlossen hat, besitzt Anspruch auf Verleihung des Titels „Master of Arts in Political Science, „Schweizer Politik und Vergleichende Politik - Comparative and Swiss Politics, Universität Bern“ (M A Pol Sc CSP) durch die Fakultät.

**DRITTER TEIL:  
SCHLUSSBESTIMMUNG**

**Art. 14      Änderungen dieses Studienplans und dessen Anhänge**

Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

**Art. 15      Inkrafttreten**

Dieser Studienplan tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Bern, den 29.04.2010

Im Namen der Wirtschafts- und  
Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan:

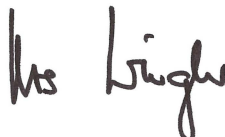


Prof. Dr. Winand Emons

Bern, den 18.05.2010

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Der Rektor:



Prof. Dr. Urs Würzler

***Die Anhänge zu diesem Dokument werden vom Rechtsdienst der Universität Bern nicht publiziert, können aber bei der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bezogen werden.***